

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0904/2012**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 23.05.2012

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - MWB, Th/Ha, Nst.: 2152
 Verfasser/-in: Herr Thomas

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Wahl von zwei Mitgliedern der Personalvertretung des Eigenbetriebs "Mittelhessische Wasserbetriebe" (MWB) in der Betriebskommission der MWB
 - Antrag des Magistrats vom 23.05.2012 -**

Antrag:

„Als Mitglieder der Betriebskommission und deren persönliche Stellvertreter/innen werden folgende Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebs gewählt:

Mitglieder

1. André Wagner
2. Stefan Glink

Stellvertreter/innen

**Daniel Astor
 Till-Roman Riedel.“**

Begründung:

Nach § 6 Abs. 1 der Betriebsatzung des Eigenbetriebs besteht die Betriebskommission aus 15 Mitgliedern. So gehören ihr

1. fünf Stadtverordnete,
2. mindestens drei Mitglieder des Magistrats,
3. zwei Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebs und
4. drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen an.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2011 (Vorlagennummer: STV/0533/2011) wurden die Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebs gewählt.

Zwischenzeitlich fanden im Mai 2012 MWB Personalratswahlen statt. Die Mitglieder der Betriebskommission und deren persönlichen Stellvertreter/innen der Personalvertretung des Eigenbetriebs müssen daher neu gewählt werden.

Die zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs werden auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 Eigenbetriebsgesetz und § 6 Abs. 1 Nr. 3 Betriebssatzung). Dies wird nun mit dieser Vorlage nachgeholt.

Gemäß § 6 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz und § 6 Abs. 3 Betriebssatzung können sich die Mitglieder der Betriebskommission im Verhinderungsfall vertreten lassen. Die Stellvertreter sind nach den gleichen Vorschriften zu wählen oder zu berufen, wie das Mitglied, das sie vertreten sollen.

Wahlen im Magistrat sind offen durchzuführen (Zuruf oder Handaufheben), es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder des Magistrats eine geheime Abstimmung verlangt (§ 55 Abs. 1, 3 und 4 HGO in Verbindung mit § 67 Abs. 2 HGO).

Anlagen:

Mitteilung der MWB

Auszug aus dem Eigenbetriebsgesetz

Auszug aus der Betriebssatzung

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift